

# INFO - Blatt

## G 26 – Untersuchung

Die körperliche Eignung von Atemschutzgeräteträgern muss durch **arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen** nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz „**G 26 Atemschutzgeräte**“ festgestellt und überwacht werden, siehe DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ und Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 „**Atemschutz**“ (FwDV 7).

Bei Arbeiten ausschließlich unter Filtergeräten ist die Gruppe 2, für umluftunabhängigen Atemschutzgeräte (z.B. Pressluftatmer) die Gruppe 3 des „G 26“ anzuwenden.

Die Erstuntersuchung muss **vor** der Aufnahme der Ausbildung erfolgen. Für die Nachuntersuchungen gelten grundsätzlich folgende Fristen:

- bis 50 Jahre: vor Ablauf von 36 Monaten
- über 50 Jahre, Gerätegewicht bis 5 kg: vor Ablauf von 24 Monaten
- über 50 Jahre, Gerätegewicht über 5 kg: vor Ablauf von 12 Monaten

Die **Regeluntersuchung** nach „G 26“ umfasst:

- Allgemeine Untersuchung
- Röntgenaufnahme des Thorax nur bei gegebener medizinischer Indikation (Gruppe 2 und 3)
- Lungenfunktionsprüfung
- Blutbild, ALAT (SGPT),  $\gamma$ -GT, Urinstatus, Nüchtern-Blutzucker (Gruppe 2 und 3) bei auffälligem Gelegenheits-Blutzucker
- Ruhe-EKG (Gruppe 2 und 3)
- Belastungs-EKG (in der Regel nur Gruppe 3)
- Korrigierte Sehschärfe Nähe und Ferne (Gruppe 2 und 3)
- Hörtest Luftleitung (Gruppe 2 und 3)
- Ohrenspiegelung

Im „G 26“ werden für Gruppe 2 und 3 beispielhaft folgende „**dauernden gesundheitlichen Bedenken**“ genannt:

Lebensalter unter 18 Jahre oder über 50 Jahre ohne langjährige „Berufs“erfahrung (Gruppe 3 und Atemschutz im Rettungswesen); Übergewicht (mehr als 30 % nach Broca bzw. BMI > 30); Bewusstseins- oder Gleichgewichtsstörungen; Anfallsleiden abhängig von Art, Häufigkeit, Prognose und Behandlungsstand; allgemeine Körperschwäche; Erkrankungen oder Schäden des Nervensystems; Gemüts- oder Geisteskrankheiten; abnormale Verhaltensweisen (z. B. Platzangst); Alkohol-, Suchtmittel- oder Medikamentenabhängigkeit; Erkrankungen oder Veränderungen der Atemorgane; zur Verschlimmerung neigende Hauterkrankungen; Herz- oder Kreislauferkrankungen (z.B. Zustand nach Herzinfarkt, Blutdruckveränderungen stärkeren Grades); Erkrankungen oder Veränderungen des Stütz- oder Bewegungsapparates; Hörverlust von mehr als 40 dB auf dem besseren Ohr; Veränderungen (z.B. Narben), die den Dichtsitz der Maske beeinträchtigen; Augenerkrankungen, nicht korrigierte Sehschärfe unter 0,7 in der Ferne bzw. 0,5 in der Nähe auf jedem Auge; Stoffwechselerkrankungen (z.B. Zuckerkrankheit); Eingeweidebrüche.

Es ist Aufgabe des untersuchenden Arztes zu bewerten, ob die untersuchte Person als Atemschutzgeräteträger eingesetzt werden kann oder nicht.